

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/209

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	13.11.2017	Vorberatung			
Ortschaftsrat Mettenberg	öffentlich	14.11.2017	Vorberatung			
Ortschaftsrat Ringschnait	öffentlich	15.11.2017	Vorberatung			
Ortschaftsrat Stafflangen	öffentlich	16.11.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	20.11.2017	Beschlussfassung			

Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß für die Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen

I. Beschlussantrag

1. Der Kalkulation der Kostenersätze (Anlage 1) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach für die Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensabwägungen wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Satzung über die Regelung des Kostenersatzes samt dem Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach für die Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen zu.

II. Begründung

1.) Ausgangssituation

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) wurde durch Gesetz vom 15.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 geändert. Eine wesentliche Änderung betrifft neue Kalkulationsvorschriften für die Berechnung kostenersatzpflichtiger Leistungen der Feuerwehr. Diese wurden vom Gesetzgeber deutlich vereinfacht.

Erstmals ermöglichte der Gesetzgeber auch den Erlass einer Rechtsverordnung, um Kostenersätze für Feuerwehrfahrzeuge landesweit einheitlich zu regeln. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) trat am 26. April 2016 in Kraft. Die in der Rechtsverordnung aufgeführten Kostenersätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Die Stadt Biberach verfügt derzeit noch über keine Satzung zur Regelung der Kostenersätze für die Leistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Die Satzung findet nur Anwendung auf die Abrechnung der Leistungen der Feuerwehrabteilungen Mettenberg, Stafflangen und Ringschnait. Die Regelungen zum Kostenersatz und auch die gesamte Einsatzabrechnung für die Abteilung Biberach Stadt erfolgen durch den Kreisfeuerlöschverband, da die Abteilung in diesem Zweckverband Stützpunkfeuerwehr ist. Der Feuerwehrausschuss wurde gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 FwG gehört und hat gegen dem Erlass der Satzung keine Bedenken geäußert.

2.) Kalkulationsgrundlagen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

Die Satzung basiert auf einer Mustersatzung der Kommunalen Landesverbände. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge

Auf die in den Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge können die in der VOKeFw aufgeführten Kostenersätze angewandt werden. Für Fahrzeugtypen, die in § 1 Abs. 1 VOKeFw nicht genannt sind, jedoch mit diesen hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwerts, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die in der VOKeFw aufgeführten Kostenersätze entsprechend.

Kalkulation hauptamtlicher Einsatzkräfte

Da die Stadt Biberach seit dem 01. Oktober 2017 einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandant beschäftigt, ist diese Veränderung bei der Kalkulation der Kostenersätze zu berücksichtigen. Kalkulationsgrundlage ist § 34 Abs. 6 FwG. Demnach sind die Stundensätze so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Basis hierfür bilden die Jahresarbeitsstunden der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeits- und Urlaubsverordnung.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass Kommunen bei der Berechnung auch auf allgemein anerkannte Berechnungen zurückgreifen können. Diese sind

- Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) oder
- Berechnungen der jährlichen Personalkosten für Beamtinnen und Beamte des Ministeriums für Finanzen. Diese Ergebnisse werden durch die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) bekannt gemacht. In dieser Personalkostenberechnung sind ebenfalls wie in der KGSt-Ermittlung Zuschläge für Personalnebenkosten, Hilfspersonal, Gemein- und Sachkosten usw. berücksichtigt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die VwV-Kostenfestlegung anzuwenden. Da die Verwaltungsvorschrift regelmäßig fortgeschrieben wird, bietet sich diese als Basis für den Kostenersatz des hauptamtlichen Personals an. Für den hauptamtlichen Kommandant, der über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügt, wird daher ein Stundensatz von 63,00€ festgesetzt.

Kalkulation ehrenamtliche Einsatzkräfte

Kalkulationsgrundlage bildet hier § 34 Abs. 5 FwG. Die Kalkulation ist in der Anlage 1 dargestellt. Hierzu ist noch folgendes zu erläutern:

Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen

Die Stadt Biberach verfügt über eine Satzung über die Entschädigung nach § 16 FwG. Je geleisteter Einsatzstunde beträgt der Entschädigungssatz 12,00€ pro Stunde.

Aufwand für Beschaffung der Einsatzkleidung

Die Kommentierung zum FwG rechnet nicht nur die Unterhaltung und Reinigung der Einsatzkleidung zu den berücksichtigungsfähigen Kosten, sondern auch deren Beschaffung, da diese zur persönlichen Ausrüstung der Feuerwehreinsatzkräfte zählt. Die Nutzungsdauer von sechs Jahren entspricht dabei den allgemein geltenden AfA-Tabellen. Diese Sätze sind wiederum auf 80 Einsatzstunden zu verteilen, so dass ein Stundenwert von 2,71 € anzusetzen ist.

Länge

Anlagen

Kalkulation der Kostenersätze
Satzungsentwurf Kostenersatz